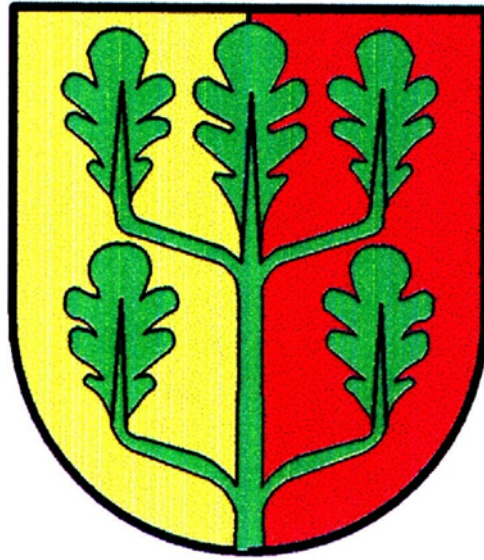




Gemeindeverfassung Hemishofen

vom 04. Juli 2001

Gemeindeverfassung Hemishofen

vom 04. Juli 2001

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Hemishofen, gestützt auf Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998, beschliesst als Gemeindeverfassung:

I. Allgemeines

Art. 1 Einwohnergemeinde

¹ Die Einwohnergemeinde Hemishofen ist eine selbständige Gemeinde des Kantons Schaffhausen.

² Sie ordnet ihre Angelegenheiten im Rahmen des übergeordneten Rechts und der ihr zustehenden Autonomie.

Art. 2 Umfang

Die Einwohnergemeinde Hemishofen umfasst das durch ihre Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich aufhalten.

Art. 3 Amtliche Veröffentlichungen

¹ Veröffentlichungen der Gemeinde erscheinen im amtlichen Publikationsorgan.^{*3)}

² Der Gemeinderat regelt das Nähere.

II. Gemeindeorganisation

1. Organe, Wahlen und Abstimmungen

Art. 4 Organe

¹ Organe der Gemeinde sind:

1. die Stimmberechtigten an der Urne;
2. die Gemeindeversammlung;
3. der Gemeinderat;
4. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident;
5. die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber;
6. die Rechnungsprüfungskommission.^{*3)}

Art. 5 Eidgenössische und Wahlen

Die eidgenössischen sowie die kantonalen Wahlen und Abstimmungen finden an der Urne statt.

Art. 6 Gemeindewahlen und -abstimmungen an der Urne^{*3)}

Folgende kommunalen Wahlen und Abstimmungen erfolgen an der Urne:

1. die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident sowie die Mitglieder des Gemeinderates;
2. die Präsidentin oder der Präsident, sowie drei Mitglieder der Schulbehörde.
3. (...)
4. Die Beschlussfassung über den Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, die Teilung der Gemeinde sowie über die Änderung von Gemeindegrenzen mit Ausnahme von Grenzkorrekturen unterliegt zwingend der Gemeindeabstimmung an der Urne.^{*3)}

Art. 7 Stille Wahlen

- ¹ Für die Wahlen gemäss Art. 6 Ziff 3 ist das Wahlverfahren ohne Wahlgang gemäss dem Gesetz über die stillen Wahlen anwendbar.
- ² Dieses Wahlverfahren ist ebenfalls anwendbar bei der Ersatzwahl von Mitgliedern des Gemeinderates oder Schulbehörde für den Rest einer laufenden Amtsperiode, mit Ausnahme der Ersatzwahl ihrer Präsidentinnen oder Präsidenten.

Art. 8 Büro der Gemeinde

- ¹ Das Büro der Gemeinde besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, einem weiteren, vom Gemeinderat aus seiner Mitte bestimmten Mitglied, sowie drei Stimmenzählerinnen oder Stimmenzählern.
- ² Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber hat beratende Stimme und das Recht der Antragstellung.^{*3)}

2. Gemeindeversammlung

Art. 9 Zusammensetzung und Einladung

- ¹ Die Gemeindeversammlung wird gebildet aus den in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten.
- ² Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Publikation am Anschlagbrett der Gemeinde sowie durch Zustellung der Traktandenliste.
- ³ Vor wichtigen Sachentscheiden kann der Gemeinderat Orientierungsversammlungen durchführen.^{*3)}

Art. 10 Befugnisse der Gemeindeversammlung^{*3)}

- ¹ Der Gemeindeversammlung kommen die in Art. 26 des Gemeindegesetzes festgelegten Aufgaben und Befugnisse zu:
 - a) die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler auf die verfassungsmässige Amtsdauer;

- b) Beschlussfassung über die Änderung des Gemeindenamens und des Gemeindewappens;
- c) (...);
- d) Erlass und Änderung der Gemeindeverfassung;
- e) Erlass und Änderung von allgemeinverbindlichen Gemeindereglementen;
- f) Festlegung des Budgets zusammen mit dem Steuerfuss;
- g) Beschlussfassung über andere Gemeindesteuern und Erlass oder Änderung von allgemeinverbindlichen Reglementen, in denen Gebühren und Beiträge festgelegt werden;
- h) Genehmigung der Gemeinderechnung und allfälliger Separatrechnungen sowie gegebenenfalls des Rechenschaftsberichtes des Gemeinderates;
- i) Beschlussfassung über neue Ausgaben und Kredite, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist;
- k) Beschlussfassung über den Beitritt zu einem Zweckverband, einen allfälligen Austritt sowie über die Auflösung eines Verbandes;
- l) Beschlussfassung über die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten und Beteiligung an solchen;
- m) Beschlussfassung über die Gründung oder die Beteiligung an privatrechtlichen oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen oder Organisationen sowie über die Gewährung von Darlehen an solche;
- n) Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten;
- o) Beschlussfassung über Geschäfte des Gemeinderates, die dieser ihrer besonderen Bedeutung wegen der Gemeindeversammlung unterbreitet;
- p) die in weiteren Gesetzen und in der Gemeindeverfassung umschriebenen zusätzlichen Befugnisse.

² Im Weiteren hat die Gemeindeversammlung folgende Befugnisse:

- 1. Die Genehmigung des Protokolls;
- 2. (...)^{*2)}
- 3. Die Wahl der Rechnungsprüfungskommission
- 4. Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken oder die Einräumung eines Baurechtes. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Art. 11 Schlussabstimmung an der Urne

Sofern mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung dies verlangt, findet über folgende Geschäfte die Schlussabstimmung an der Urne statt über:

- 1. (...)^{*3)}

2. Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von über einer Million Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von 100'000 Franken;
3. Den Erlass oder die Änderung der Gemeindeverfassung.

3. Gemeinderat

Art. 12 Mitglieder und Wahl

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Bei der Gesamterneuerung werden zunächst die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident und anschliessend die Mitglieder des Gemeinderates gewählt.

Art. 13 Referate

Der Gemeinderat legt die Geschäftsbereiche in einem Reglement fest und teilt sie seinen Mitgliedern zu.

Art. 14 Besondere Kompetenzen

Der Gemeinderat:

1. beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis zu 40'000 Franken sowie neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu 15'000 Franken;^{*3)}
2. entscheidet bis zum Verkehrswert von 100'000 Franken über Kauf, Tausch oder Veräusserung von Grundstücken und Liegenschaften oder die Einräumung eines Baurechtes.
3. entscheidet über Einbürgerungen.^{*1)}

Art. 15 Behörden

¹ Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten und ein Mitglied des Büros der Gemeinde auf die verfassungsmässige Amtsdauer.

² Er bildet in seiner Gesamtheit die Erbschaftsbehörde, die Sozialhilfebehörde sowie die Gesundheitskommission.^{*3)}

³ Der Gemeinderat bestimmt, welche Verwaltungsaufgaben durch Mitarbeitende und welche durch Beauftragte ausgeführt werden.^{*3)}

⁴ Für spezielle Aufgaben kann der Gemeinderat beratende Kommissionen einsetzen.^{*3)}

4. Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber

Art. 16 Aufgaben

¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber erfüllt die ihm nach dem Gemeindegesetz obliegenden Aufgaben.

² Sie oder er ist zuständig für die Vornahme amtlicher Beglaubigungen gemäss Art. 23 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum ZGB.

³ Die Führung des Einwohnerregisters, des Stimmregisters und des Gemeindearchivs kann durch den Gemeinderat einer anderen Person übertragen werden.^{*3)}

Art. 17 Erbschaftsbehörde^{*3)}

Sofern es die Geschäftslast erfordert, wählt der Gemeinderat eine Schreiberin oder einen Schreiber der Erbschaftbehörde.

5. Erteilung des Gemeindebürgerrechts

Art. 18

Der Gemeinderat entscheidet über die Erteilung des Gemeindebürgerrechts.^{*1)}

6. Rechnungsprüfungskommission

Art. 19 Zusammensetzung und Aufgaben^{*3)}

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, wovon eines in der Gemeinde stimmberechtigt sein muss.

² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission nehmen an den Gemeindeversammlungen, an denen die Rechnung und das Budget behandelt werden, mit beratender Stimme teil.

³ Die Rechnungsprüfungskommission hat folgende Aufgaben:

- a) sie prüft die Rechnungsführung der Gemeinde und ihrer unselbständigen Anstalten; sie kann dem Gemeinderat zusätzliche Revisionen durch Fachpersonen beantragen;
- b) sie prüft, ob das Budget den Vorschriften über den Gemeindehaushalt und das Rechnungswesen entspricht.

⁴ Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch eine anerkannte Revisionsstelle.

7. Schulbehörde

Art. 20 Zusammensetzung

¹ Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, drei weiteren von der Gemeinde gewählten Mitgliedern, sowie von Amtes wegen dem für die Schulbelange zuständigen Mitglied des Gemeinderates.

² Mit beratender Stimme und dem Recht der Antragsleitung gehört der Schulbehörde im Weiteren eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrerschaft an; die Vertretung wird von der Schulbehörde auf Antrag der Lehrerschaft gewählt.

³ Wird die Führung der Schule vollständig einer anderen Gemeinde übertragen, entfällt die Wahl der Schulbehörde.^{*3)}

⁴ Für die Einsitznahme in einer Schulbehörde einer anderen Gemeinde delegiert der Gemeinderat entsprechend Mitglieder.^{*3)}

Art. 21 Befugnisse

¹ Der Schulbehörde kommen die Aufgaben und Befugnisse gemäss Schulgesetz zu.

² Sie wählt die Lehrkräfte oder stellt sie an.

³ Wird die Führung der Schule vollständig einer anderen Gemeinde übertragen, entfallen während dieser Zeit die Aufgaben und Befugnisse der Schulbehörde.*³⁾

III. Gemeindeaufgaben

Art. 22 Grundsatz

¹ Gemeindeaufgaben können alle dem Wohl der Gemeinde dienende Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich Aufgaben des Bundes oder des Kantons sind.

² Die Gemeinde setzt sich im Rahmen des Gemeindegesetzes (vgl. Art. 2) unter anderem ein für:

- a) Förderung des kulturellen Lebens;
- b) Förderung des Umwelt- und Naturschutzes, insbesondere der Baumsubstanz;
- c) Schutz ihrer erhaltenswürdigen Natur- und Kultur-landschaft;
- d) Schutz der historischen Bausubstanz unter Förderung einer guten Gesamtwirkung des Ortsbildes;
- e) Förderung der regionalen Zusammenarbeit;
- g) Förderung des sozialen Zusammenhalts und einer guten Durchmischung aller Quartiere.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Gemeindeverfassung wird die Verfassung Hemishofen vom 7. September 1978 aufgehoben.

Art. 24 Übergangsbestimmung

Bis zur Regelung der Referate durch den Gemeinderat gilt Art. 17 der Verfassung der Einwohnergemeinde vom 07. September 1978 über die Umschreibung der Referate weiter.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Diese Verfassung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

² Sie ist in die Sammlung des Gemeinderechts aufzunehmen.

Hemishofen, 04. Juli 2001

Genehmigung Teilrevision Verfassung der Gemeinde Hemishofen

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 10. Juni 2025

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Giorgio Calligaro

Nicole Bernath

Öffentliche Auflage vom 19. Juni – 09. Juli 2025

Genehmigt durch den Regierungsrat am 25. November 2025

Der Staatsschreiber: Stefan Bilger

*1) Beschluss der Gemeindeversammlung vom 30.11.2012

*2) Beschluss der Gemeindeversammlung vom 02.06.2015

*3) Beschluss der Gemeindeversammlung vom 10.06.2025